

## Antrag auf Erteilung/Änderung eines Europäischen Feuerwaffenpasses (EFP)

**Ordnungsamt**  
 Seestraße 9  
 88214 Ravensburg  
 Telefon (0751) 82-285 oder -380  
 Telefax (0751) 82-60285 oder -60380

- |                                                                         |                                                      |
|-------------------------------------------------------------------------|------------------------------------------------------|
| <input type="checkbox"/> Erteilung eines Europäischen Feuerwaffenpasses | <input type="checkbox"/> Eintragung von Schusswaffen |
| <input type="checkbox"/> Verlängerung der Geltungsdauer                 | <input type="checkbox"/> Austragung von Schusswaffen |
| <input type="checkbox"/> Änderung der Personalien                       |                                                      |

### Datenschutzrechtlicher Hinweis:

Sie sind gemäß § 43 WaffG verpflichtet, der Stadt Ravensburg als zuständige Behörde die zur Durchführung der Gesetzes erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Zur Prüfung Ihrer waffenrechtlichen Zuverlässigkeit und Eignung holt die Behörde eine unbeschränkte Auskunft aus dem Bundeszentralregister, eine Auskunft aus dem zentralen staatsanwaltschaftlichen Verfahrensregister und Stellungnahmen der örtlichen Polizeidienststelle sowie ggf. anderer öffentlichen Stellen ein.

### Personalien des Antragstellers

Nachname	
ggf. Geburtsname	
Vorname	
Geburtsdatum	
Staatsangehörigkeit	
Geburtsort (Gemeinde, Landkreis, Land)	
Adresse: PLZ Ort	
Adresse: Straße Hausnummer	

### bisher erteilte Erlaubnisse

Jagdschein-Nr.	
ausgestellt am	
ausstellende Behörde	
gültig bis	
Europäischer Feuerwaffenpass Nr.	
Waffenbesitzkarte Nr., ausstellende Behörde	
Waffenbesitzkarte Nr., ausstellende Behörde	

## Waffendaten

### Schusswaffen, die ein- oder ausgetragen werden sollen

\*) Sollen Schusswaffen im Europäischen Feuerwaffenpass ein- und ausgetragen werden, ist in der Spalte folgende Angabe erforderlich: **E** = für die Eintragung **A** = für die Austragung

Art der Waffe	Hersteller	Modell- bezeich- nung	Kaliber	Herst.-Nr. ggf. CIP- Beschussz.	Kate- gorie	eingetragen in WBK-Nr. / lfd. Nr.	E/A *)

## Anlagen

- Lichtbild
- Europäischer Feuerwaffenpass

## Hinweise

Bei der Beantragung eines Europäischen Feuerwaffenpasses ist ein Lichtbild aus neuerer Zeit in der Größe von 45 mm x 35 mm im Hochformat ohne Rand beizufügen. Das Lichtbild muss das Gesicht im Ausmaß von mindestens 20 mm darstellen und den Antragsteller zweifelsfrei erkennen lassen. Der Hintergrund muss heller als die Gesichtspartie sein (§ 33 Abs. 2 AWaffV).

Der Antrag muss unterschrieben bei der Stadt Ravensburg eingereicht werden. Für die Bearbeitung des Antrages muss Ihr Waffenbestand bereits NWR konform angegeben sein (siehe Anlage, Modellangaben sind zwingend notwendig, außerdem müssen Kaliberangaben korrekt vorliegen, diese können Sie der Munitionsverpackung entnehmen). Bitte haben Sie Verständnis dafür, dass wir Ihre Mithilfe hierbei benötigen.

Für Fragen steht Ihnen die Mitarbeiter des Ordnungsamtes unter der Telefonnummer 0751/82-285 oder -380 zur Verfügung. Gerne können Sie uns auch eine Mail an [ordnungsamt@ravensburg.de](mailto:ordnungsamt@ravensburg.de) senden.

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift des Antragstellers

**Anlage zum Antrag auf Erteilung eines Europäischen Feuerwaffenpasses**  
(§ 32 Abs. 6 WaffG i.V.m. § 33 AWaffV)

**Abschnitt 3 der Anlage 1 zu § 1 Abs. 4 WaffG hat folgenden Wortlaut:**

Einteilung der Schusswaffen oder Munition in die Kategorien A bis D nach der Waffenrichtlinie

**1. Kategorie A**

- 1.1 Kriegsschusswaffen der Nummern 29 und 30 der Kriegswaffenliste (Anlage zu §1 Abs. 1 des Gesetzes über die Kontrolle von Kriegswaffen),
- 1.2 vollautomatische Schusswaffen,
- 1.3 als anderer Gegenstand getarnte Schusswaffen,
- 1.4 Pistolen- und Revolvermunition mit Expansivgeschossen sowie Geschosse für diese Munition mit Ausnahme solcher Jagd- und Sportwaffen von Personen, die zur Benutzung dieser Waffen befugt sind.

**2. Kategorie B**

- 2.1 halbautomatische Kurz-Schusswaffen und kurze Repetier-Schusswaffen,
- 2.2 kurze Einzellader-Schusswaffen für Munition mit Zentralfeuerzündung,
- 2.3 kurze Einzellader-Schusswaffen für Munition mit Randfeuerzündung mit einer Gesamtlänge von weniger als 28 cm,
- 2.4 halbautomatische Lang-Schusswaffen, deren Magazin und Patronenlager mehr als drei Patronen aufnehmen kann,
- 2.5 halbautomatische Lang-Schusswaffen, deren Magazin und Patronenlager nicht mehr als drei Patronen aufnehmen kann und deren Magazin auswechselbar ist oder bei denen nicht sichergestellt ist, dass sie mit allgemein gebräuchlichen Werkzeugen nicht zu Waffen, deren Magazin und Patronenlager mehr als drei Patronen aufnehmen kann, umgebaut werden können,
- 2.6 lange Repetier-Schusswaffen und halbautomatische Schusswaffen mit glattem Lauf, deren Lauf nicht länger als 60 cm ist,
- 2.7 zivile halbautomatische Schusswaffen, die wie vollautomatische Kriegswaffen aussehen.

**3. Kategorie C**

- 3.1 andere lange Repetier-Schusswaffen als die unter Nummer 2.6 genannten,
- 3.2 lange Einzellader-Schusswaffen mit gezogenem Lauf/gezogenen Läufen,
- 3.3 andere halbautomatische Lang-Schusswaffen als die unter den Nummern 2.4 bis 2.7 genannten,
- 3.4 kurze Einzellader-Schusswaffen für Munition mit Randfeuerzündung, ab einer Gesamtlänge von 28 cm.

**4. Kategorie D**

- 4.1 lange Einzellader-Schusswaffen mit glattem Lauf/glatten Läufen.